

Bestimmungen für die Übernahme von Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges (Schülerfahrgeldbestimmungen) vom 18.07.2011

1. Allgemeines

Fahrtkosten für den Schulweg ihrer Kinder tragen grundsätzlich die Eltern. Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) übernimmt ausnahmsweise auf Antrag in Ausführung von § 28 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie darüber hinaus freiwillig die notwendigen Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges für Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Schülerfahrgeld wird Schülerinnen und Schülern, die

- ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in Hamburg haben und
- eine Schule in Vollzeitform in Hamburg besuchen,

bei Vorliegen folgender Voraussetzungen als Leistung gemäß § 28 Absatz 4 SGB II und darüber hinaus als freiwillige Leistung gewährt:

2.1 Förderberechtigung

2.1.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen und in Sonderschulen

Das Schülerfahrgeld wird Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Sonderschulen oder allgemeine Schulen besuchen, einkommensunabhängig gewährt wenn ihr Schulweg eine nach (Sonder-)Schulformen gestaffelte zumutbare Entfernung überschreitet (vgl. 2.2.1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre Förderberechtigung durch die Vorlage geeigneter Belege zu ihrer Einkommenssituation und zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nachzuweisen. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht hinreichend nachgekommen, soll das Schülerfahrgeld versagt werden.

2.1.2 Sonstige Schülerinnen und Schüler allgemeiner Schulen

Den sonstigen Schülerinnen und Schülern allgemeiner Schulen wird Schülerfahrgeld gewährt, wenn

- sie eine der in der Anlage genannten Leistungen beziehen und damit förderberechtigt sind und
- ihr Schulweg eine nach Schulstufen gestaffelte zumutbare Entfernung überschreitet (vgl. 2.2.2) und
- ihnen ein Wechsel an eine näher gelegene Schule derselben Schulform nicht möglich ist (vgl. 2.2.2).

2.1.3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer am obligatorischen Schwimmunterricht

Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in staatlichen allgemeinen Schulen und in staatlichen Sonderschulen wird Schülerfahrgeld für die Teilnahme am obligatorischen Schulschwimmen einkommensunabhängig gewährt, wenn der Weg von der Schule zum Schwimmbad eine zumutbare Entfernung überschreitet (vgl. 2.2.3). Den sonstigen Schülerinnen und Schülern staatlicher allgemeiner Schulen wird für die Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht Schülerfahrgeld gewährt, wenn

- sie eine der in der Anlage genannten Leistungen beziehen und damit förderberechtigt sind und
- der Weg von der Schule zum Schwimmbad eine zumutbare Entfernung überschreitet (vgl. 2.2.3).

2.2 Schulweglänge

Bei der Entfernungsprüfung ist der jeweils kürzeste zumutbare Fußweg zwischen Wohnung und Schule oder Schule und Ort des obligatorischen Schwimmunterrichts zu berücksichtigen.

2.2.1 Zumutbare Entfernung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen und in Sonderschulen

Die zumutbare Entfernung beträgt für die Schülerinnen und Schüler

- 1 Kilometer bei sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen „Hören“, „Sehen“, „geistige Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“
- 2,5 Kilometer bei sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“ sowie „emotionale und soziale Entwicklung“.

2.2.2 Zumutbare Entfernung für sonstige Schülerinnen und Schüler allgemeiner Schulen

Für die sonstigen Schülerinnen und Schüler allgemeiner Schulen beträgt die zumutbare Entfernung in

- der Sekundarstufe I – 5 Kilometer,
- der Sekundarstufe II – 7,5 Kilometer,
- den beruflichen Schulen – 7,5 Kilometer.

Eine Bewilligung erfolgt grundsätzlich nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule mit einer Entfernung besucht, welche die zuvor aufgestellten Grenzen überschreitet (zumutbare Entfernung), aber an eine Schule derselben Schulform in zumutbarer Entfernung wechseln könnte. Unter Anlegung strenger Maßstäbe erfolgt ausnahmsweise eine Bewilligung, wenn eine Umschulung in die nächstgelegene Schule derselben Schulform objektiv nicht möglich ist bzw. die Schülerin oder der Schüler durch die Behörde für Schule und Berufsbildung aus schulorganisatorischen oder besonderen pädagogischen Gründen einer Schule zugewiesen worden ist, deren Entfernung die zuvor aufgestellten Grenzen überschreitet (zumutbare Entfernung). Dies gilt nicht, wenn die Eltern diese Schule ausdrücklich gewünscht haben, obwohl die Behörde für Schule und Berufsbildung diese zuvor darauf hingewiesen hat, dass die Bewilligung von Schüler-

fahrgeld hier nicht in Frage kommt. Auch für Grundschülerinnen und -schüler sind Ausnahmen möglich, wenn trotz des sehr dichten Netzes an Grundschulen die Erreichbarkeit einer näher gelegenen Grundschule innerhalb einer zumutbaren Entfernung von 2,5 km mit der Bewältigung besonderer verkehrstechnischer Probleme verbunden wäre oder die Aufnahme in eine in zumutbarer Entfernung liegenden Schule derselben Schulform nicht möglich ist, weil die Aufnahmekapazität erschöpft ist. Persönliche Gründe für die Schulwahl, wie z. B. Kinderbetreuung nach Schulschluss oder spezielle Unterrichtsangebote können bei der Entscheidung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

2.2.3 Zumutbare Entfernung für den obligatorischen Schwimmunterricht

Für Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen, die am obligatorischen Schwimmunterricht teilnehmen, beträgt die zumutbare Entfernung zum Schwimmbad

- 1 Kilometer für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen „Hören“, „Sehen“, „geistige Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“ spezieller Sonderschulen sowie behinderten Schülerinnen und Schülern in staatlichen allgemeinen Schulen
- 1,5 Kilometer für alle anderen Schülerinnen und Schüler.

2.3 Ausschluss der Bewilligung bei anderen Rechtsansprüchen

Soweit Schülerinnen und Schüler Schulweghilfe als Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten oder nach dem Schwerbehindertengesetz oder anderen Rechtsvorschriften Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben, ist die Bewilligung von Schülerfahrgeld ausgeschlossen.

3. Verfahren

3.1 Antragsstellung

Die Übernahme von Fahrtkosten erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers. Anträge sind für jedes Kind der Eltern gesondert zu stellen. Der Antrag ist für jeweils ein Schuljahr auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bei der jeweiligen Schule zu stellen. Anträge, die mit der Begründung, dass ein Wechsel an eine näher gelegene Schule derselben Schulform nicht möglich sei, gestellt werden, sind mit Stellungnahme der Schulleitung an die BSB zu richten.

Während der Zeit der Antragsbearbeitung hat der Antragsteller keinerlei Leistungsansprüche; diese entstehen erst mit der Bewilligung.

3.2 Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung wird grundsätzlich für ein Schuljahr unter der Bedingung erteilt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen.

3.3 Mitteilungspflichten

Ändern sich während des Bewilligungszeitraumes die Bewilligungsvoraussetzungen, so haben die Eltern bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Es wird dann erneut über den Antrag entschieden.

4. Bewilligungsgegenstand

Die BSB übernimmt grundsätzlich die Kosten für eine Abonnement-Schüler-Jahreskarte des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV). In Ausnahmefällen kann auch eine auf bis zu drei Monate befristete Monatskarte bewilligt werden. Die Fahrkarten gelten für den Großbereich des HVV, nicht aber für den Schnellbus und die 1. Klasse.

Für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (vgl. § 28 SGB II sowie Ziffer 1 bis 6 der Anlage) wird der grundsätzlich vom Leistungsberechtigten zu erbringende Eigenanteil aus dem Regelbedarf durch die BSB getragen.

In Sonderfällen ist unter Anlegung strenger Maßstäbe die zusätzliche Ausgabe von Schnellbusmarken möglich. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen „Hören“, „Sehen“, „geistige Entwicklung“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“, die ihre Schule nur unter unzumutbaren Härten erreichen können. Diese liegen dann vor, wenn Schülerinnen oder Schüler der unteren Klassenstufen gezwungen wären, mehrfach umzusteigen bzw. unverhältnismäßig lange Fahrzeiten in Kauf zu nehmen. In diesen Fällen ist ein formloser Antrag mit eingehender Begründung und Stellungnahme der Schulleitung an die BSB zu richten.

Für die Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht werden Einzelfahrscheine (F-Fahrscheine) ausgegeben. Bei Organisation eines Bustransportes durch die Schule werden für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler die Kosten in Höhe eines Einzelfahrscheines durch die BSB erstattet.

5. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schülerfahrgeldbestimmungen vom 7. Februar 2006 außer Kraft.

Anlage zu den Schülerfahrgeldbestimmungen vom 18.07.2011

Leistungsberechtigt sind (aus Mitteln des Bundes):

1. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch 3. Kapitel vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch 4. Kapitel vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Leistungsberechtigte **nach § 2** Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2023) in der jeweils geltenden Fassung,
5. Kinderzuschlagberechtigte nach § 6a Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung,
6. Schülerinnen und Schüler, die Haushaltsmitglieder einer Person sind, die nach § 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in der jeweils geltenden Fassung Leistungen bezieht.

Leistungsberechtigt sind (aus Mitteln des Landes Hamburg):

7. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646,1680) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen von Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch außerhalb der Herkunftsfamilie betreut werden und Hilfe in Ausgestaltung einer Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform erhalten,
10. Leistungsberechtigte **nach § 3** Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung.